

RS Vwgh 1998/6/24 98/04/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

Norm

AVG §13 Abs1;

HKG 1946 §42 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/15 92/04/0105 1 Zusatz: Die Entscheidung eiens Streitfalles iSd § 42 Abs 4 HKG setzt einen entsprechenden Antrag voraus

Stammrechtssatz

Ein "Streitfall" nach § 42 Abs 4 HKG hat eine gemeinsame Angelegenheit zum Gegenstand (Hinweis E 27.5.1986, 85/04/0098). Ein Streitfall im Sinne dieser Gesetzesstelle liegt demnach vor, wenn die Fachgruppenzugehörigkeit im Einzelfall zwischen Fachorganisationen oder zwischen diesen und den betreffenden Kammermitgliedern strittig ist. Daß es sich um einen "Streitfall" dieser Art auch in Ansehung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 42 Abs 4 zweiter Satz HKG handelt, ergibt sich in Ansehung der Feststellung einer Grundumlagenverpflichtung insbesondere auch aus einer systematischen Betrachtungsweise dieser Bestimmung mit der des § 57a Abs 4 zweiter Satz HKG, wonach die Beschußfassung über die Grundumlagepflicht beim Gemischtwarenhandel der Landeskammer nach Anhörung der Sektion Handel obliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040058.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>